

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Bundesverband ist ein unabhängiger Zusammenschluss der Beiräte von Angehörigen/Betreuern (i.S. BtG1) in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein trägt den Namen: „Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung“ e.V. (BKEW).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der BKEW hat die Aufgabe darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Beiräte von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung verbessert werden.
- (2) Der BKEW hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass den berechtigten Forderungen der Behinderten, einschließlich der des Nachteilsausgleichs, im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Rechtsprechung des geltenden EU-Rechts und in den Sozialgesetzen zum Durchbruch verholfen wird. Das gleiche gilt für die Rechte der Angehörigen und Betreuer. Dies geschieht durch:
 - Einwirkung auf die gesetzgebenden und ausführenden Organe,
 - Verdeutlichung der Ziele des BKEW gegenüber allen politischen Kräften sowie allen öffentlichen und privaten Institutionen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, die auch die Lösung der bestehenden Probleme fordert.
- (3) Zweck des BKEW ist die Vertretung der Interessen aller Menschen mit Behinderungen in Werkstätten und Wohneinrichtungen, vor allem, wenn diese ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können. Dazu gehören:
 - Bildung handlungsfähiger Beiräte von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern und deren Zusammenschluss in Form von Körperschaften in Landesverbänden/Landesarbeitskreisen,
 - Unterstützung und Förderung der Landesverbände/Landesarbeitskreise und, wo solche noch fehlen, von örtlichen Beiräten und Initiativen,
 - Sammlung von Erfahrungen und Austausch von Informationen besonders mit und zwischen den Mitgliedern.
- (4) Ziel des BKEW ist eine geregelte, dem allgemeinen Lebensstandard in der BRD entsprechende menschenwürdige und soziale Absicherung aller Menschen mit Behinderung - gleichgültig wo sie leben, wohnen und arbeiten. Dazu gehören:
 - eine angemessene finanzielle Absicherung,
 - die rechtliche Absicherung in Werkstatt- und Wohnheimverträgen,
 - die rechtliche Absicherung flexibler Regelungen für die Lebensarbeitszeit,
 - das Wohnrecht in Wohneinrichtungen ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit.
- (5) Der BKEW setzt sich dafür ein, dass die Menschen mit Behinderung so selbstbestimmt wie möglich leben können.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der BKEW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der BKEW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Bundesverbandes von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (BKEW) e.V.

- (3) Die Mittel des BKEW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem BKEW keine Anteile aus dem Vermögen des BKEW.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Arbeits- oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland verwendet.

§ 4 Mittel

- (1) die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BKEW durch:
 - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder von der Beitragszahlung freistellen.
 - Öffentliche Zuschüsse,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Körperschaften der Landesverbände. Dies sind landesweite Zusammenschlüsse von gewählten Beiräten der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer in Werkstätten/ Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Einzelmitglieder können ferner werden: Gewählte Beiräte sowie Initiativen von Angehörigen/Betreuern in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in denjenigen Bundesländern, in denen es noch keinen formellen Landesverband gibt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Bei Ablehnung oder Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Er muss dem Vorstand bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des BKEW.
- (5) Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, so bald wie möglich einen Landesverband zu bilden. Einzelmitgliedschaften erlöschen mit der Aufnahme dieses Landesverbands in den BKEW.

§ 6 Organe des BKEW

Organe des BKEW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ausschüsse und Beiräte können gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die von den Landesverbänden delegierten Mitglieder und die Einzelmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Landesverbände haben
 - bei bis zu 10 Mitgliedern 3,
 - bei 11 bis 25 Mitgliedern 4,
 - bei 26 bis 40 Mitgliedern 5,
 - bei mehr als 40 Mitgliedern 6 Stimmen.
 - Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- (3) Ein Einzelmitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, hat eine Stimme. Kommen aus einem Bundesland mehr als drei Einzelmitglieder, haben diese zusammen drei Stimmen - analog zur Regelung in Satz 2.

Satzung des Bundesverbandes von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (BKEW) e.V.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und Kassenberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl der Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstands
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschluss über die Schwerpunkte für die künftige Arbeit,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Änderung der Satzung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über Beschwerden bezüglich der Mitgliedschaft,
 - Auflösung des BKEW.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Leitung hat in der Regel der 1. Vorsitzende, ansonsten sein Vertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 7 (11).
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor dem festgelegten Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (11) Änderung der Satzung sowie Auflösung des BKEW sind nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder möglich. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Kommt in einer Mitgliederversammlung kein Beschluss zustande, muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Vertretern. Diese werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und regelt seine Geschäftsverteilung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (4) Ein Vorstand wird handlungsunfähig, wenn nur noch zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind. In diesem Fall muss unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung muss vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es fordern.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzung des Bundesverbandes von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (BKEW) e.V.

- (7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich (per Fax, E-Mail, Briefpost) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Widerspruch einlegt.
- (8) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter.

§ 9 Ausschüsse

Die Ausschüsse erstellen Ausarbeitungen zu Themen, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorgegeben werden. Dazu können externe Berater vom Vorstand hinzugezogen werden.

§ 10 Beiräte

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des BKEW Beiräte berufen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des BKEW am 26. April 1986 beschlossen und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 05. Oktober 2016 in der vorliegenden Fassung beschlossen.


Dieter Winkelsen
1. Vorsitzender


Rüdiger Mau
Stellvertreter

Datum: 16. Dezember 2016